

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 21. Oktober 1950

| Nr.121

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche	1107
19. 10.50	Verordnung über die Festsetzung einheitlicher Mindestmaße für Fische und Krebse	1108
	Berichtigung	1110

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche.

Vom 15. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 988) wird bestimmt:

§ 1

In den Kreisen Güstrow, Parchim, Waren, Neubrandenburg und Neustrelitz des Landes Mecklenburg; Templin, Westhavelland, Osthavelland, Teltow, Zauch-Belzig des Landes Brandenburg und in den Kreisen Burg, Genthin, Zerbst und Schönebeck des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt vorerst keine allgemeine obligatorische Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche.

§ 2

(1) In dem übrigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind im Herbst 1950 sämtliche Rinder, die am 1. November 1950 mindestens 5 Monate alt sind, gegen Maul- und Klauenseuche zu impfen.

(2) Als dann sind alljährlich im Herbst die im Vorjahr wegen ihres Alters unter 5 Monaten ungeimpft gebliebenen und die in dem betreffenden Impfsjahr bis zum 1. November mindestens 5 Monate alten Rinder der gleichen Schutzimpfung zu unterziehen.

(3) Die Impfung ist nach Ablauf von 3 Jahren im Herbst zu wiederholen. Die Nachimpfung der im Herbst 1950 geimpften Rinder erfolgt mithin erstmalig im Herbst 1953, der im Herbst 1951 geimpften Rinder im Herbst 1954 usw.

(4) Zur Schutzimpfung ist die Maul- und Klauenseuche-Vakzine der Forschungsanstalt für Tierseuchen Insel Riems zu verwenden.

§ 3

In den Kreisen, in denen gemäß § 1 die Schutzimpfung der Rinder unterbleibt, können ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung der Landesregierung Rinder von Herdbuchrinderbeständen schutzgeimpft werden. Der Antrag ist über den zuständigen Kreistierarzt an die Landesregierung zu richten. Die Besitzer der Tiere haben sich denselben Bestimmungen zu unterwerfen, wie die Besitzer in den Gebieten, in denen die Gesamtvakzinierung durchgeführt wird.

§ 4

Rinder, die aus den nicht geimpften Beständen der im § 1 genannten Kreise in geimpfte Bestände übergeführt werden, sind im Bestimmungsgehöft unverzüglich gegen Maul- und Klauenseuche zu impfen, sobald sie das Alter von 5 Monaten erreicht haben. Auf die im § 7 ausgesprochene Meldepflicht der Tierhalter über Änderungen im Bestände wird besonders hingewiesen.

§ 5

Die Veterinärabteilungen der Landesregierungen bestimmen auf Vorschlag der Kreistierärzte die Impftierärzte. Diese sind in Durchführung der Impfungen stellvertretende Kreistierärzte im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes. Für die Durchführung der Schutzimpfung sind die Bürgermeister und Tierhalter verpflichtet, den Impftierärzten auf Anforderung die erforderlichen Hilfskräfte kostenlos zu stellen.